



Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG)

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1063

16. Februar 2007

Der Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) folgt der in der Begründung als „Problem“ beschriebenen Prämisse, angeblich erkannte „bürokratische Hemmnisse abzubauen“ und zu „deregulieren“, damit aber in der Konsequenz den notwendigen Schutz des Bodens aufzuweichen. Es wird jedoch in der Begründung an keiner Stelle beispielhaft deutlich gemacht, bei welcher Gelegenheit entsprechende Effekte aufgetreten wären. Schon allein wegen des eklatanten Vollzugsdefizits im Bodenschutz sind diese Effekte auch kaum zu erwarten. Die allgemeine Begründung für die Änderung des bestehenden LBodSchG kommt damit über einen deklaratorischen Charakter nicht hinaus. Der NABU lehnt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des bestehenden Gesetzes daher mangels nicht ausreichend begründeter Notwendigkeit strikt ab.

Anmerkungen zu Abschnitten und Paragraphen des Gesetzentwurfes

Der Wille, selbst Ziele für einen effektiven Bodenschutz zu entwickeln, zu benennen und sich damit ggf. zu profilieren, geht diesem Entwurf völlig ab. So verwundert es nicht, dass schon bei der Darstellung der Ziele des Bodenschutzes (LBodSchG-E § 1) auf eine Spezifizierung notwendiger eigenständiger Ziele des Gesetzesvorhabens weitgehend verzichtet wird. Es bleibt allerdings auch offen, worin der Vorteil einer Streichung für „Bürokratieabbau“ und „Deregulierung“ liegt gegenüber einer gerade für Betroffene sinnvollen inhaltlichen Spezifizierung. Der NABU hält demgegenüber an einer Darstellung und ggf. Weiterentwicklung der Ziele des Bodenschutzes fest.

Die Streichung des gesamten Abschnitts III (Flächenhafter Bodenschutz) spiegelt eher das erhebliche Gestaltungs- und Vollzugsdefizit in diesem Teil des Umweltrechtes wider, als dass daraus generell – wie in der dürftigen Begründung zum Gesetzentwurf behauptet – auf eine mangelnde Notwendigkeit geschlossen werden könnte. Die Verankerung der Planungsgrundlage im Gesetz erscheint dem NABU auch weiterhin als sinnvoll.

Der NABU bedauert die bislang offensichtlich nur mangelhaft ausgeprägte Bereitschaft des Gesetzgebers, eigenen Gestaltungswillen im vorgelegten Entwurf zu zeigen.

Mit freundlichem Gruß

Ingo Ludwichowski
NABU Schleswig-Holstein
Ingo.Ludwichowski@NABU-SH.de